

Allgemeine Bedingungen für die von der Raiffeisen Bank International AG ausgegebene Visa Gold Kreditkarte

Diese Bedingungen regeln zusammen mit dem Kartenantrag, der für das gewählte Kartenprodukt geltenden Preis- und Leistungsübersicht sowie der Versicherungsbedingungen die Vertragsbeziehung der Raiffeisen Bank International AG (im folgenden „RBI“) zu den Inhabern (im folgenden „Karteninhaber“) der von RBI ausgegebenen **Visa Kreditkarte** (im folgenden zusammen „Kartenvertrag“).

I. Bargeldbehebung und Zahlung mit der Visa Kreditkarte

1. Mögliche Verwendung der Visa Kreditkarte

Mit der **Visa Kreditkarte** kann der Karteninhaber

- unter Eingabe des persönlichen Codes (nachfolgend die „PIN“) an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem auf der **Visa Kreditkarte** angeführten Symbol der Kreditkartenorganisation Visa gekennzeichnet sind, Bargeld beziehen (Bargeld-Service).
- bei Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation Visa durch Vorlage der **Visa Kreditkarte** und Unterzeichnung eines Beleges bargeldlos Lieferungen und Leistungen im In- und Ausland beziehen.
Je nach technischer Ausstattung des Vertragsunternehmens kann anstelle der Unterschrift des Karteninhabers auch die Eingabe der PIN treten.
- bei Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation Visa an automatisierten Zahlstellen (wie etwa kontaktlose Zahlung mittels payWave) durch Verwendung der Kreditkarte ohne Unterzeichnung eines Beleges und ohne Eingabe der PIN Lieferungen und Leistungen im In- und Ausland beziehen.
- mittels Bekanntgabe der Kartendaten Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation Visa im Fernabsatz (wie Telefon oder Internet) bezahlen.

Der Karteninhaber weist die RBI durch die Verwendung der **Visa Kreditkarte** gemäß Punkt I.1. unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Die mittels der **Visa Kreditkarte** veranlassten bargeldlosen Zahlungen werden vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Die RBI stellt sicher, dass ein Eurobetrag, der zugunsten eines im EWR geführten Empfängerkontos zu zahlen ist, spätestens einen Geschäftstag nach Eingang des mittels der **Visa Kreditkarte** veranlassten Zahlungsauftrags bei RBI beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht auf EURO lauten, beträgt die Frist immer 4 Geschäftstage. Bei Zahlungsaufträgen zugunsten von außerhalb des EWR geführten Empfängerkonten ist die RBI verpflichtet, für die raschest mögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten.

2. Betragliche Beschränkungen/Limite für die Verwendung der Visa Kreditkarte

- a) Mangels einer abweichenden Vereinbarung ist die Verwendung der **Visa Kreditkarte** durch bestehende Limite laut **Preis- und Leistungsübersicht** beschränkt. Der Kunde ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung der Limite bei RBI zu veranlassen (dies gilt vorbehaltlich Punkt b (iii)). Für die Änderung der Limite durch die RBI gelten die Punkte XI.2 und XII. a dieser Bedingungen.
- b) Kontaktlose Zahlungen mittels payWave
 - (i) An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol „payWave“ gekennzeichnet sind, ist der Kunde auch berechtigt durch bloßes Hinhalten der Visa Kreditkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Bis zu einem Betrag **im Inland von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion bzw. im Ausland von EUR 20,00 pro Einzeltransaktion**, kann bei der Bezahlung die Eingabe des persönlichen Codes entfallen. Der Kunde weist bei solchen Kleinbetragszahlungen durch bloßes Hinhalten der **Visa Kreditkarte** zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens RBI unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. RBI nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen kann allerdings auch bei solchen Kleinbetragszahlungen die Eingabe des persönlichen Codes („PIN“) gelegentlich verlangt werden.
 - (ii) Vor dem erstmaligen Einsatz der Visa Kreditkarte für kontaktlose Zahlungen mittels payWave ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse unter Eingabe des persönlichen Codes oder zum Bargeldbezug verwendet worden sein.
 - (iii) **Die für die kontaktlosen Zahlungen mittels payWave geltenden Limite können nicht herabgesetzt werden. Die payWave Funktion kann aus technischen Gründen nicht deaktiviert werden.**
 - (iv) Kontaktlose Zahlungen verringern ebenfalls den Betrag, der dem Karteninhaber aufgrund der vereinbarten Limite zur Verfügung stehen.

3. Weitere Bestimmungen zur Verwendung der **Visa Kreditkarte**

Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen dem Karteninhaber und einem Vertragsunternehmen über mit der **Visa Kreditkarte** bezahlten Lieferungen und Leistungen ergeben, sind direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die RBI übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch das Vertragsunternehmen.

Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der RBI liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen. In den genannten Fällen kann es auch zu Verzögerungen in der Kontobelastung kommen.

Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die **Visa Kreditkarte** von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und unbrauchbar gemacht oder von der POS-Kasse automatisch gesperrt werden.

II. Kartenkonto

1. Belastungen und Gutschriften

Zu jeder **Visa Kreditkarte** wird bei RBI ein Konto (im folgenden „Kartenkonto“) für den Karteninhaber geführt.

Alle Beträge, die der Karteninhaber an RBI im Zusammenhang mit der **Visa Kreditkarte** zu zahlen hat, werden dem Kartenkonto umgehend angelastet und mit einem allfälligen Guthaben sofort verrechnet. Dies gilt insbesondere für die Beträge der mit der **Visa Kreditkarte** getätigten Bargeldbezüge und POS-Zahlungen sowie für die vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte.

Bei Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen in ausländischer Währung wird der jeweilige Betrag wie folgt in Euro umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem Tagesverkaufskurs der Visa Inc.

Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können auf der Internetseite der Visa Inc. abgefragt werden. Die Adresse dieser Internetseite wird auf der Internetseite der RBI bekanntgegeben. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die RBI die Belastung von dem ausländischen Kreditinstitut erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum und die Kurshöhe werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

Guthaben werden nicht verzinst.

RBI kann Gutschriften auf dem Kartenkonto, die sie aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird RBI die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihr die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann RBI die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

2. Monatsabrechnung/Kontoabschluss

Das Kartenkonto wird kontokorrentmäßig geführt und abgerechnet. Einmal im Monat erfolgt eine Abrechnung (Monatsabrechnung), die dem Karteninhaber auf der Internetseite der RBI zum Abruf bereit gestellt wird. Die Monatsabrechnung enthält Informationen über die jeweils ausgeführten Buchungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung). Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 3 Tagen ab dem Rechnungsdatum fällig und wird von dem Konto, für das der Karteninhaber RBI das Sepa-Mandat erteilt hat (im folgenden „Referenzkonto“), eingezogen. Sollte dieses keine Deckung aufweisen, so wird der Rechnungsbetrag wieder dem Kartenkonto angelastet. Die Verzugszinsen nach Punkt 4. werden dem Kartenkonto ebenfalls angelastet. Der Kontoabschluss erfolgt monatlich und der Abschlussaldo wird weiter verzinst.

3. Informationen zu den laufenden Bewegungen auf dem Kartenkonto und den Monatabrechnungen

Alle Informationen zu laufenden Bewegungen auf dem Kartenkonto und allen über das Konto abgewickelten Zahlungsvorgängen sowie die letzten dreizehn Monatsrechnungen werden dem Karteninhaber auf der Internetseite der RBI zum Abruf bereit gestellt. Zugriff auf diese Informationen erhält der Karteninhaber durch Eingabe seiner Card-ID und eines Passworts (im folgenden „Informations-Passwort“), das er anlässlich der Übermittlung der **Visa Kreditkarte** oder der PIN erhält. Der Karteninhaber ist verpflichtet, das ihm von RBI übermittelte Informations-Passwort unmittelbar nach Erhalt über die Internetseite der RBI zu ändern.

Zusätzlich hat der Karteninhaber die Möglichkeit, RBI eine Mobiltelefon-Nummer bekanntzugeben, über die der Karteninhaber über die Bereitstellung der Monatsrechnung informiert wird.

4. Zahlungsverzug

Gerät der Karteninhaber mit der Bezahlung der Monatabrechnung in Verzug, so ist RBI berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 14 % p.a. vom jeweils aushaftenden Betrag, sowie die in der Preis- und Leistungsübersicht angeführten Mahnspesen zu fordern.

5. Erhebung von Einwendungen/Erstattung

Erfolgt eine Zahlungsanweisung durch den Karteninhaber ohne konkreten Rechnungsbetrag haftet der Karteninhaber für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei RBI eingereichten Betrages. Der Karteninhaber hat allerdings einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, diesem Kartenvertrag und den Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der Karteninhaber ist auf Verlangen der RBI zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Der Anspruch auf Erstattung ist innerhalb von 8 Wochen nach Belastung des Kartenkontos geltend zu machen.

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Karteninhaber jedenfalls dann eine Berichtigung durch die RBI erwirken, wenn er die RBI unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung des Kartenkontos hiervon unterrichtet hat. Diese Befristung gilt nicht, wenn RBI dem Karteninhaber die Informationen gemäß Punkt II.2. zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Karteninhabers auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

6. Kurzfristige Überziehungen

Der Karteninhaber hat den gesamten in der Monatsrechnung ausgewiesenen Rechnungsbetrag innerhalb der in der Monatsrechnung angeführten Frist (gemäß Punkt II. 2.) zu begleichen, es sei denn RBI hat dem Karteninhaber den Abschluss eines Kreditvertrages in Form einer kurzfristigen, jederzeit und wiederholt ausnützbaren Überziehungsmöglichkeit angeboten und der Karteninhaber hat dieses Anbot angenommen.

III. Beantragung der Visa Kreditkarte/Bildwahl/Abschluss des Kartenvertrages

Die Bestellung der **Visa Kreditkarte** erfolgt elektronisch über das Internet. Der Karteninhaber hat dabei die Möglichkeit, der RBI elektronisch ein auf der Vorderseite der Karte wiederzugebendes Bild zu übermitteln. Der Karteninhaber hat dabei selbst zu prüfen, ob die Verwendung des von ihm gewünschten Bilds zulässig ist und insbesondere keine fremden Urheber- oder Persönlichkeitsrechte verletzt. Der Karteninhaber wird – auch wenn ihn daran kein Verschulden trifft - der RBI alle Schäden, die aus der unzulässigen Verwendung eines Bilds entstehen, ersetzen. Die RBI trifft hinsichtlich der Zulässigkeit der Bildverwendung keine Prüfpflicht. RBI ist jedoch berechtigt, ein Bild abzulehnen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass seine Verwendung unzulässig wäre. Über eine derartige Ablehnung wird die RBI den Karteninhaber nachträglich per E-Mail informieren. Der Karteninhaber erhält im Falle einer Bild-Ablehnung eine mit einem Standard-Bild aus der RBI-Bilder-Galerie ausgestattete **Visa Kreditkarte**, hat in diesem Anlassfall jedoch die Möglichkeit, einmalig den kostenlosen Austausch gegen eine **Visa Kreditkarte** zu verlangen, die mit einem anderen vom ihm übermittelten Bild ausgestattet ist.

Es besteht auch die Möglichkeit, die **Visa Kreditkarte** im Standard Gold-Kartendesign mit einem Antragsformular bei RBI zu bestellen, das im Internet als PDF-Dokument heruntergeladen werden kann.

Der Kartenvertrag kommt durch Zusendung der **Visa Kreditkarte** an den Karteninhaber zustande.

IV. Prüfung des neu eingerichteten Kartenkontos

Der Karteninhaber ermächtigt RBI, einmalig zu Prüfungszwecken vom Referenzkonto gemäß Punkt II. 2. 1 Cent einzuziehen.

V. Erneuerung der Visa Kreditkarte

Die **Visa Kreditkarte** ist bis zum Ende der auf ihr vermerkten Laufzeit gültig. Bei aufrehtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue **Visa Kreditkarte**. Die neue **Visa Kreditkarte** trägt dasselbe Bild wie die bisherige **Visa Kreditkarte**. War die ablaufende Visa Kreditkarte im Standard Gold-Kartendesign gehalten, so wird die neue Karte ebenfalls im jeweils aktuellen Standard Gold-Kartendesign ausgestellt.

Der Karteninhaber kann während der auf der **Visa Kreditkarte** vermerkten Laufzeit beantragen, dass ihm eine neue **Visa Kreditkarte** mit einem anderen Bild gemäß Punkt III ausgestellt wird. Dieser Kartenaustausch ist einmal pro Laufzeit kostenlos. Für jeden weiteren Austausch ist ein Entgelt gemäß Preis- und Leistungsübersicht zu entrichten.

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen **Visa Kreditkarte** verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten **Visa Kreditkarte** zu sorgen. Spätestens einen Monat nach Erhalt einer neuen **Visa Kreditkarte** ist die alte **Visa Kreditkarte** zu vernichten.

Die RBI ist bei aufrehtem Kartenvertrag berechtigt, die **Visa Kreditkarte** aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue **Visa Kreditkarte** zur Verfügung zu stellen.

VI. Übermittlung der Visa Kreditkarte

Der Karteninhaber erhält von der RBI die **Visa Kreditkarte** bei erstmaliger Zusendung per eingeschriebenem Brief und in einer getrennten Zusendung eine PIN. Jede weitere Zusendung erfolgt per nicht eingeschriebener Briefsendung.

Hat der Karteninhaber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den von ihm unterschriebenen Kartenantrag bei seiner Raiffeisenbank zur Identifizierung und Weiterleitung an RBI abzugeben, erfolgt jede Zusendung per nicht eingeschriebenem Brief.

Die RBI ist berechtigt, die **Visa Kreditkarte** und die PIN an den Karteninhaber an dessen zuletzt von ihm bekanntgegebene Adresse zu versenden. Die **Visa Kreditkarte** bleibt Eigentum der RBI. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die **Visa Kreditkarte** sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die RBI unverzüglich zu benachrichtigen, falls er

- die **Visa Kreditkarte** und/oder die PIN binnen 3 Wochen ab ihrer Bestellung nicht erhalten hat,
- eine Mitteilung der RBI erhält, wonach ihm die **Visa Kreditkarte** oder die PIN bereits zugestellt worden sein sollte, dies tatsächlich aber nicht der Fall ist.

VII. Laufzeit des Kartenvertrags und Beendigung

1. Laufzeit des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag kommt mit Erhalt der **Visa Kreditkarte** durch den Karteninhaber zustande und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Kündigung des Kartenvertrags

Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung des Kartenvertrages anlässlich einer von RBI vorgeschlagenen Änderung des Kartenvertrages bleibt unberührt. Die RBI kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung des Kartenvertrags nicht berührt und sind zu erfüllen. Die **Visa Kreditkarte** ist mit Wirksamwerden der Kündigung an RBI zu retournieren.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der **Visa Kreditkarte** werden dem Kontoinhaber bei Beendigung des Kartenvertrags anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der **Visa Kreditkarte** anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der **Visa Kreditkarte**.

VIII. Entgelte

Die RBI ist berechtigt, für die **Visa Kreditkarte** und die damit verbundenen Funktionen dem Karteninhaber die mit ihm anlässlich der Kartenbestellung vereinbarten und aus der Anlage zu diesen Bedingungen ersichtlichen Entgelte zu verrechnen.

Die Jahresgebühr wird jeweils mit Ablauf des ersten Kalendermonats eines Vertragsjahres fällig. Das erste Vertragsjahr beginnt mit Zusendung der **Visa Kreditkarte** an den Karteninhaber.

Für Entgeltänderungen einschließlich Anpassungen an den Verbraucherpreisindex 2000 gilt Punkt XII dieser Allgemeinen Bedingungen.

IX. SMS Sicherheits-Paket

Bei Beantragung der **Visa Kreditkarte** kann das SMS Sicherheits-Paket ausgewählt werden, wofür RBI das in der Preis- und Leistungsübersicht ersichtliche Entgelt verrechnet. Bei Wahl des SMS Sicherheits-Pakets erhält der Karteninhaber bei jeder der folgenden Transaktionen ein SMS an die von ihm bekanntzugebende Mobiltelefonnummer zur Information:

- jede autorisierte Transaktion über EUR 70,00;
- jede abgelehnte Transaktion;
- bei Erreichung von 70% des Kartenlimits.

Das SMS Sicherheits-Paket kann jederzeit durch den Karteninhaber aktiviert oder deaktiviert werden.

X. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

1. Sorgfältige Verwahrung der Visa Kreditkarte

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die **Visa Kreditkarte** sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der **Visa Kreditkarte** in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der **Visa Kreditkarte** an dritte Personen ist nicht zulässig.

2. Geheimhaltung der PIN und des Informations-Passworts

Die PIN und das Informations-Passwort sind geheim zu halten. Sie dürfen nicht, insbesondere nicht auf der **Visa Kreditkarte**, notiert werden. Sie dürfen auch niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen des Karteninhabers oder Mitarbeitern der RBI bekannt gegeben werden. Bei ihrer Verwendung ist darauf zu achten, dass sie nicht von Dritten ausgespäht werden. Das Kuvert, in dem die PIN und das Informations-Passwort dem Karteninhaber übermittelt werden, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Zusendung unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten.

3. Veranlassung der Sperre

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der **Visa Kreditkarte** hat der Karteninhaber unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, die Sperre der **Visa Kreditkarte** wie nachstehend in Punkt XI. vereinbart zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der **Visa Kreditkarte** (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen der RBI im Original oder in Kopie übergeben.

4. Änderung der Kontaktdaten und Kontodaten

Der Karteninhaber hat der RBI Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und der anderen Kontaktdaten (insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie seiner Kontoverbindung zum Referenzkonto unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gibt der Karteninhaber solche Änderungen nicht bekannt, gelten Erklärungen der RBI als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm der RBI bekannt gegebene Anschrift (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse) gesendet wurden.

XI. Sperre

1. Sperre durch den Karteninhaber

Die Sperre einer **Visa Kreditkarte** kann vom Karteninhaber jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten SperrHotline, deren Telefonnummer die RBI dem Karteninhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite der RBI abrufbar ist, beauftragt werden.

Die Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

2. Sperre durch RBI

Die RBI ist berechtigt, die **Visa Kreditkarte** ohne Mitwirkung des Karteninhabers zu sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der **Visa Kreditkarte** oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der **Visa Kreditkarte** besteht
- (iii) ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Karteninhaber seinen gegenüber RBI aus der Verwendung der **Visa Kreditkarte** entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. RBI wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

In den Fällen (i) und (iii) ist RBI auch berechtigt, die zur **Visa Kreditkarte** vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Karteninhabers herabzusetzen.

Die Sperre wirkt nicht für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes („PIN“). Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 50,00 weiterhin möglich.

XII. Änderungen des Kartenvertrages

a. Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags

- (i) Nicht die Leistungen der RBI oder die Entgelte betreffende Änderungen des Kartenvertrags werden dem Karteninhaber von der RBI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber mitzuteilen.

- (ii) Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen.
- (iii) Außerdem wird RBI bei einer Änderung dieser Bedingungen eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Karteninhaber auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.

b. Änderungen der vereinbarten Entgelte (ausgenommen Sollzinsen)

- (i) Änderungen der vereinbarten Entgelte für Leistungen werden dem Karteninhaber von RBI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist in jedem Fall der 1. April eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird RBI im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber vom Kreditinstitut mitzuteilen.
- (ii) Auf dem in Absatz 1 vereinbarten Weg darf mit dem Karteninhaber eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 („**Verbraucherpreisindex**“) vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt durch Vergleich der Indexwerte November des vergangenen Jahres mit November des vorvergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

Wurde dem Karteninhaber in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Karteninhaber auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

- (iii) Eine von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex abweichende Entgeltsanpassung darf RBI mit dem Karteninhaber auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Weg nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:
 - Die im Zeitraum, der nach Abs. 2 für die Entgeltsanpassung maßgeblich ist, eingetretene Entwicklung der Kosten, die RBI im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistung entstehen, weicht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden sachlich gerechtfertigten Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ab und die angebotene Entgeltsanpassung entspricht dieser abweichenden Kostenentwicklung.
 - Eine Entgeltserhöhung entspricht höchstens dem Dreifachen einer Entgeltserhöhung, die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergeben würde.
 - Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der VPI-Entwicklung ergäbe.

c. Änderung vereinbarter Leistungen

- (i) Änderungen der von RBI dem Karteninhaber zu erbringenden Leistungen werden dem Karteninhaber durch RBI spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber mitzuteilen. Der Karteninhaber hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.
- (ii) Auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Weg darf RBI mit dem Karteninhaber eine Leistungsänderung jedoch nur vereinbaren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände (Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigender sinkender Nutzungsgrad der Leistung) sachlich gerechtfertigt ist.

d. Änderung der vereinbarten Sollzinssätze

- (i) Beabsichtigt RBI eine Anpassung des Sollzinssatzes, so bietet RBI dem Karteninhaber diese Änderung des Zinssatzes spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an. Die Zustimmung des Karteninhabers zu dieser Änderung gilt als erteilt, wenn bei RBI vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird RBI den Kunden im Änderungsangebot, in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen.
- Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber mitzuteilen und er hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Kündigungsrecht wird RBI im Änderungsangebot hinweisen.
- (ii) Auf dem in Abs. (i) vorgesehenen Weg darf RBI mit dem Karteninhaber eine Zinssatzanpassung jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:
- Die angebotene Zinssatzanpassung entspricht der Entwicklung der Kosten der RBI im Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäft seit dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung, wobei alle sachlich gerechtfertigten Umstände (Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes) zu berücksichtigen sind.
 - Eine Zinssatzanhebung nach Abs. (i) darf 0,5%-Punkte nicht übersteigen.
 - Im Änderungsangebot wird darauf hingewiesen, dass die der Verzinsung zugrundeliegende Vereinbarung keine einseitige Zinssatzanpassung vorsieht.
 - Eine Änderung des Zinssatzes im Rahmen des Abs. (i) ist frühestens zwei Jahre nach dem Abschluss der der aktuellen Verzinsung zugrundeliegenden Vereinbarung zulässig.

XIII. Erfüllungsort, anwendbares Recht

Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume der RBI. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Karteninhaber und RBI gilt österreichisches Recht.